

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) und Alfred Heer (SVP, Zürich)

betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes

Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

Kantonsrat

§ 11 Abs. 1 unverändert.

Dem Kantonsrat obliegt:

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bankrates.

Ziffern 2 – 7 unverändert.

Bankorgane

§ 14. Die Organe der Bank sind:

lit. a. unverändert.

b. die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident

lit. c – d unverändert.

Bankrat

§ 15. Der Bankrat besteht aus 11 Mitgliedern einschliesslich der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten.

Abs. 2 – 4 unverändert.

Ausschüsse

§ 15 a Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident darf dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

§ 16. Bankpräsidium

Der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten obliegt:

1. die Überwachung des Vollzuges der Bankratsbeschlüsse.

2. die Ernennung und Entlassung der nicht vom Bankrat gewählten Direktionsmitglieder.

3. die Erledigung von unaufschiebbaren Geschäften, die in die Kompetenz des Bankrates fallen, wobei in solchen Fällen nachträglich die Genehmigung des Bankrates einzuholen ist.

4. die Entscheidung über die der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten gemäss Organisationsreglement vorbehaltenen Gegenstände.

Generaldirektion

§ 17 Abs. 1 und 2 unverändert.

Im Bankrat haben die Mitglieder der Generaldirektion beratende Stimme.

Abs. 4 unverändert.

Vertretung

§ 20. Die Bank wird durch die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten und der Generaldirektion sowie die übrigen Zeichnungsberechtigten vertreten.

Haftung

§ 25 Abs. 1 unverändert.

Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident und die Mitglieder des Bankrates sowie die Generaldirektion und die Revisionsstelle haften der Bank und dem Staat sowie den Gläubigerinnen und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten und den Inhaberinnen und Inhabern von Partizipationsscheinen für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Kanton und Bank werden vom Kantonsrat vertreten.

Abs. 3 unverändert.

Esther Guyer
Ralf Margreiter
Alfred Heer

Begründung:

Die Organisation der Zürcher Kantonalbank mit einem Dreierpräsidium an der Spitze des Bankrates erweist sich als schwerfällig. Die Verantwortlichkeiten geklärt werden und die Organisation muss gestrafft werden.

Die Arbeit des Bankrates kann mit Ausschüssen und Delegationen besser und klarer strukturiert werden. An die Spitze des Bankrates und damit mit einer klaren Verantwortung ist eine einzelne Person mit entsprechendem fachlichen Hintergrund zu wählen.